

EINWOHNERGEMEINDE
WALTERSWIL



Gebührentarif für die Ölfeuerungskontrolle

Beschluss: 11. Juli 2022

Gestützt auf Artikel 4 des Gebührentarifs der Einwohnergemeinde Walterswil für die Ölfeuerungskontrollen vom 14. Juni 1993 erlässt der Gemeinderat Walterswil folgende Tarifänderung:

Periodische Kontrollen	Die Gebühr beträgt	
	- für einstufige Brenner	CHF 73.00
	- für mehrstufige Brenner	CHF 92.00
Nachkontrollen	Die Gebühr beträgt	
	- für einstufige Brenner	CHF 73.00
	- für mehrstufige Brenner	CHF 92.00
Andere Kontrollen	Die Gebühr beträgt	
	- für einstufige Brenner	CHF 73.00
	- für mehrstufige Brenner	CHF 92.00
Inkrafttreten	Die Tarifänderung wurde vom Gemeinderat Walterswil am 11. Juli 2022 genehmigt und tritt auf den 1. Oktober 2022 in Kraft.	

Namens des Gemeinderates Walterswil



Katharina Hasler
Präsidentin



Tanja von Allmen
Sekretärin

Publikation

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass die Genehmigung dieser Verordnung im Anzeiger Trachselwald Nr. 32 vom 11. August 2022 bekannt gemacht wurde.



Walterswil, 11. August 2022

Die Gemeindeschreiberin

Einwohnergemeinde Walterswil

Gebührentarif für die Oelfeuerungskontrolle

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Verordnung vom 23. Mai 1990 über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra Leicht" und Gas mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt (VKF) zum Gesetz vom 16. November 1989 zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz), beschliesst die Einwohnergemeinde Walterswil:

Art. 1

Periodische Kontrollen Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zulasten des Feuerungseigentümers.

Die Gebühr beträgt

- für einstufige Brenner Fr. 70.--;
- für mehrstufige Brenner Fr. 90.--.

Art. 2

Nachkontrollen Die Nachkontrollen gehen zulasten des Feuerungseigentümers.

Die Gebühr beträgt

- für einstufige Brenner Fr. 70.--;
- für mehrstufige Brenner Fr. 90.--.

Art. 3

Andere Kontrollen Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

Kontrollen auf Anzeige hin gehen zulasten des Feuerungseigentümers, wenn die Anlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.

Die Gebühr beträgt

- für einstufige Brenner Fr. 70.--;
- für mehrstufige Brenner Fr. 90.--.

Art. 4

Anpassung der Gebühren Die vorstehenden Gebühren werden durch den Gemeinderat der jährlichen Teuerung angepasst, sofern die Teuerung seit der letzten Anpassung 5 % überschritten hat. Massgebend ist der August-Stand Basis August 1993 des Landesindexes der Konsumentenpreise. Die der Teuerung angepassten Ansätze treten jeweils auf den 1. Oktober in Kraft. Sie müssen von der Volkswirt-

schaftsdirektion des Kantons Bern nicht genehmigt werden.

Nicht teuerungsbedingte Anpassungen der in den Artikeln 1 bis 3 festgesetzten Gebühren beschliesst der Gemeinderat. Die neuen Ansätze müssen von der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern genehmigt werden.

Art. 5

Gebühreninkasso Das Gebühreninkasso wird vom Kontrolleur besorgt. Massgebend sind die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

Art. 6

Inkrafttreten Der vorstehende Gebührentarif tritt auf den 1. Juni 1993 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern.

So beraten und angenommen an der Versammlung der Einwohnergemeinde Walterswil vom **14. Juni 1993**

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
Der Präsident:

Heimberg

Der Sekretär:

H. Zyffl

Von der Volkswirtschaftsdirektion
genehmigt.

Bern,

16.08.93

Der Volkswirtschaftsdirektor

[Signature]

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat den Gebührentarif für die Oelfeuerungskontrolle 20 Tage vor und 20 Tage nach der beschlussfassenden Einwohnergemeindeversammlung in der Gemeindeschreiberei Walterswil öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefristen sind in den Amtsanzeigern Nr. 20, 22 und 23 vom 21. Mai, 03. und 10. Juni 1993 bekannt gemacht worden. Niemand hat Einsprache eingereicht.

4942 Walterswil, 19. Juli 1993

Die Gemeindeschreiberin:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. B. G. R.', written in a cursive style.